



Resolution 1554 (2004)

**verabschiedet auf der 5013. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juli 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1524 vom 30. Januar 2004,

den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 2004 *begrüßend,*

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

missbilligend, dass die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

jedoch *erfreut* darüber, dass die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und die georgisch-russischen Gipfeltreffen eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozess gebracht haben,

erfreut über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und *betonend,* wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strikter Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;

2. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;

3. *wiederholt* seine Unterstützung des Dokuments über die "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;

4. *bedauert zutiefst* die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, *fordert* die abchasische Seite erneut *mit allem Nachdruck auf*, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und *fordert* alle, die Einfluss auf die Parteien haben, *nachdrücklich auf*, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;

5. *bedauert außerdem*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und *erinnert* erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

6. *fordert* die Parteien *auf*, nichts unversucht zu lassen, um ihr gegenseitiges Misstrauen zu überwinden und *unterstreicht*, dass beide Seiten Zugeständnisse machen müssen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Lösung führen soll;

7. *begrüßt* es, dass die georgische Seite sich auf eine friedliche Beilegung des Konflikts verpflichtet hat, und *fordert* beide Parteien *auf*, sich öffentlich von jedweder militanten Rhetorik und Unterstützungsbekundungen für militärische Lösungen zu distanzieren;

8. *erinnert* alle Beteiligten daran, dass sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozess behindern könnte;

9. *begrüßt* die Veranstaltung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde und der Vereinten Nationen in Genf, bedauert, dass die abchasische Seite an der letzten Tagung nicht teilgenommen hat, *sieht* aber der konstruktiven Teilnahme der Parteien an den bevorstehenden Tagungen *mit Erwartung entgegen*;

10. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die in Sotschi im März 2003 eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und *wiederholt*, dass ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen Seite und letztendlich für den Abschluss ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

11. *legt* den beiden Seiten in diesem Zusammenhang *nahe*, ihre Erörterungen über Sicherheitsgarantien fortzusetzen, und *begrüßt* die zu dieser Frage am 20. Mai in Suchumi abgehaltene Tagung;

12. *fordert* die Parteien *erneut auf*, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Friedensprozess unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten neu zu beleben, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;

13. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, *fordert* beide Seiten *auf*, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Koordinierung mit der UNOMIG und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde in Angriff zu nehmen;

14. *fordert* die rasche Fertigstellung und Unterzeichnung der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgeschlagenen Absichtserklärung über die Rückkehr und *begrüßt* die vor kurzem veranstalteten Tagungen, an denen die Sonderbeauftragte, das UNHCR und die Arbeitsgruppe von Sotschi für Flüchtlinge und Binnenvertriebene teilgenommen haben;

15. *bekräftigt*, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demographischen Veränderungen unannehmbar sind, *bekräftigt außerdem* das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;

16. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;

17. *begrüßt* den Bericht der Mission, die unter der Leitung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Region Gali durchgeführt wurde (Dezember 2003), um die Durchführbarkeit eines nachhaltigen Normalisierungsprozesses für die örtliche Bevölkerung und für mögliche Rückkehrer zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheitsbedingungen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr aufzuzeigen, und *sieht* weiteren Konsultationen des UNDP und der UNOMIG mit den Parteien im Hinblick auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen *mit Interesse entgegen*;

18. *fordert* die Parteien *erneut nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der im Sektor von Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmision (November 2000) umzusetzen, *bedauert*, dass trotz der positiven Aufnahme, die diese Empfehlungen auf der ersten Genfer Tagung bei den Parteien gefunden haben, keine entsprechenden Fortschritte zu verzeichnen waren, und *fordert* die abchasische Seite *abermals auf*, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;

19. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass trotz des Beginns der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der UNOMIG, der in der Resolution 1494 (2003) gebilligt und von den Parteien vereinbart worden war, die Dislozierung der übrigen Polizeibeamten im Sektor von

Gali noch immer nicht stattgefunden hat, und *fordert* die abchasische Seite *auf*, die rasche Dislozierung des Polizeianteils in dieser Region zuzulassen;

20. *fordert* insbesondere die abchasische Seite *auf*, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuhelpfen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

21. *begrüßt* die Maßnahmen, die die georgische Seite ergriffen hat, um den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und *ermutigt* zur Fortführung dieser Bemühungen;

22. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I);

23. *begrüßt* die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und *verurteilt* die Tötung und Entführung von Zivilpersonen sowie den Angriff auf einen GUS-Kontrollpunkt im Sektor von Gali;

24. *fordert* die Parteien *nachdrücklich* auf, die Bestimmungen der am 19. Januar 2004 und 8. Oktober 2003 unterzeichneten Protokolle über Sicherheitsfragen im Sektor von Gali einzuhalten, ihre regelmäßigen Treffen fortzusetzen und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit in dem Sektor von Gali zu verbessern;

25. *fordert* die georgische Seite *auf*, umfassende Sicherheitsgarantien zu gewähren, um eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der Lage im oberen Kodori-Tal durch gemeinsame UNOMIG- und GUS-Friedenssicherungspatrouillen zu ermöglichen;

26. *unterstreicht*, dass beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten; *verurteilt* in dieser Hinsicht *mit allem Nachdruck* die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen in der Vergangenheit, *missbilligt entschieden*, dass keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und *wiederholt erneut*, dass die Parteien die Verantwortung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

27. *fordert* die Parteien *abermals nachdrücklich* auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschuss eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über die unternommenen Schritte zu informieren;

28. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2005 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, dass im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.